

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/15 93/09/0452

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.09.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/17 93/01/0047 1

Stammrechtssatz

Die Behauptung beruflicher Überlastung stellt keinen Wiedereinsetzungsgrund dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090452.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$